

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0114-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des Obstbaus

Auf Grund des § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

1. Abschnitt

Erwerbsobstbau

Allgemeines

§ 1. (1) Gemäß § 32 Abs. 4 BewG 1955 sind, unbeschadet der §§ 33 und 40 BewG 1955, zum Betrieb gehörende Obstkulturen (Obstbau) nicht besonders zu bewerten, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes zu berücksichtigen. Gemäß § 36 Abs. 2 BewG 1955 ist als regelmäßig anzusehen, dass Obstbau nicht zum Betrieb gehört. Die Bewertung des Obstbaus hat durch Zuschläge zum Vergleichswert gemäß den Bestimmungen des § 40 BewG 1955 zu erfolgen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 BewG 1955 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und die Abweichung zu einer wesentlichen Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

(2) Die Festlegung eines pauschalen Zuschlags schließt nicht aus, dass es insbesondere bei Erledigung von Rechtsmitteln dem Abgabepflichtigen freisteht, den objektiv erzielbaren Mehrertrag aus Obstbau auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

(3) Gemäß § 32 Abs. 4 BewG 1955 sind Zuschläge für Obstdauerkulturen, (Kern- und Steinobstanlagen) im Einheitswert des Grundstückseigentümers, in den übrigen Fällen (Erdbeeren) im Einheitswert des Bewirtschafters oder Pächters zu erfassen.

Obstarten

§ 2. Zum Erwerbsobstbau zählen mit Ausnahme von Streuobst alle Obstbaumbestände marktgängiger Obstsorten mit nachhaltiger Ertragsaussicht (Äpfel, Birnen, Marillen, Zwetschken, Süß- und Sauerkirschen oder Weichseln, Pfirsich, Johannisbeeren oder Ribisel und andere Beerensträucher sowie Holunderanlagen).

Bewertungszeitpunkt

§ 3. Die Bewertung erfolgt mit 1. Jänner des Jahres nach der Auspflanzung.

Mindestfläche

§ 4. Obstanlagen sind ab einem Flächenausmaß von insgesamt mindestens 0,5 ha pro Betrieb zu bewerten, wobei diese Anlagen auch mit unterschiedlichen Obstarten bepflanzt sein können.

Ermittlung des pauschalen Zuschlags

§ 5. (1) Um eine gleichmäßige Bewertung der Obstkulturen sicher zu stellen, sind aus Vereinfachungsgründen gemäß § 40 BewG 1955 pauschale Zuschläge zum jeweiligen landwirtschaftlichen Vergleichswert nach folgenden Tabellen hinzuzurechnen.

1. Beim Grundstückseigentümer zu bewerten:

Klimastufen	a, a/b	b	b/c	c
Obstart	Zuschlag in Euro pro ha			
Aroniabeere Holunder Kiwi Pfirsich Schwarze Johannisbeere Sauerkirsche Sanddorn Zwetschke Pflaume Nektarine Preiselbeere	1 000	700	450	180
Apfel Birne Rote Johannisbeere	1 700	1 200	770	300
Marille	2 150	1 500	-	-
Brombeere Heidelbeere Himbeere Süßkirsche Stachelbeere	2 500	1 750	1 125	450

2. Beim Bewirtschafter/Pächter zu bewerten:

Klimastufen	a, a/b	b	b/c	c
Obstart	Zuschlag pro ha in Euro			
Erdbeeren (alle Arten und Kreuzungen, wie beispielsweise Ananaserdbeeren)	2 150	1 500	970	390

(2) Zur Berücksichtigung ungünstiger Niederschlagsverhältnisse, der Hagelgefährdung sowie ungünstiger Geländeverhältnisse sind die pauschalen Zuschläge pro Hektar wie folgt zu kürzen:

1. Niederschlagsverhältnisse:

Durchschnittlicher Jahresniederschlag in mm					
weniger als 500	500 bis weniger als 600	600 bis weniger als 900	900 bis weniger als 1000	1 000 bis weniger als 1 100	ab 1 100
- 10%	- 5%	0	- 5%	- 10%	- 15%

2. Hagelgefährdung: Die Berücksichtigung der Hagelgefährdung erfolgt ortsgemeindeweise analog der Einstufung bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe.

Hagelgefährdung	gering gefährdet	mäßig gefährdet	gefährdet	stark gefährdet	sehr stark gefährdet
Abschlag	0	- 2%	- 4%	- 6%	- 8%

3. Hangneigung (Geländeverhältnisse):

Hangneigungsklassen	0 bis 16%	mehr als 16 bis 26%	mehr als 26 - 40%	mehr als 40%
Hangneigung in Grad	0-9°	10-14°	15-22°	ab 23°
Abschlag	0	- 10%	- 25%	-50%

Klimastufeneinteilung

§ 6. (1) Die Klimastufeneinteilung zur Beurteilung des Regionalklimas erfolgt auf Grund der den geltenden Bundesmusterstücken der Bodenschätzung zugrunde gelegten Klimaverhältnissen, der 14-Uhr Temperatur, der Jahresmitteltemperatur und der Wärmesumme.

(2) Die Jahreswärmesumme ergibt sich aus der Addition aller 14-Uhr-Temperaturen eines Jahres, sofern das tägliche Minimum nicht unter 5,0°C und das tägliche Maximum nicht unter 15,0°C lag.

Überdachte Flächen (Folientunnel, Foliengewächshäuser und Gewächshäuser)

§ 7. Der Obstbau unter Folientunneln ab 3,5 Meter Basisbreite, Foliengewächshäusern und Gewächshäusern ist dem gärtnerischen Vermögen zuzurechnen und gemäß der Kundmachung über die Bewertung des gärtnerischen Vermögens zu bewerten.

2. Abschnitt

Obstwein (Most) und Safterzeugung aus Apfel und Birne im Streuobstbau

Allgemeines

§ 8. Der Zuschlag gemäß § 40 BewG 1955 ist für den aus Streuobst (Obstanlagen ohne Zuschlag) produzierten und an Endkunden oder Wiederverkäufer verkauften Obstwein/-saft, sofern die durchschnittliche jährliche Most- und Saftproduktion der letzten drei Jahre 4 000 Liter übersteigen und diese Produkte nicht im Rahmen eines bäuerlichen Buschenschanks abgegebenen werden.

Pauschale Ermittlung des Zuschlags

§ 9. Als Ausgangspunkt ist die durchschnittliche Most- und Saftproduktion der letzten 3 Jahre heranzuziehen, die nicht im Rahmen des Buschenschanks verkauft wurde. Davon ist eine Freimenge von 4 000 Liter abzuziehen. Für die verbleibenden Liter an Obstwein/-saft aus Apfel, Birnen einschließlich Mischungen, ist ein Zuschlag von 0,20 Euro pro Liter zu berechnen.

Obst- bzw. Beerenwein/-säfte aus anderen Obstarten

§ 10. Der Mehrertrag aus Obst- bzw. Beerenwein/-säften aus anderen Obstarten ist gesondert zu erfassen, sofern für diese Obstanlagen kein Zuschlag gemäß § 40 BewG 1955 nach dem 1. Abschnitt dieser Kundmachung zu ermitteln oder diese Produkte nicht im Rahmen eines bäuerlichen Buschenschanks abgegebenen werden und die Einnahmen daraus nach den Vorschriften des BSVG gesondert aufzeichnungspflichtig sind. Ein Zuschlag ist erst ab einer Freimenge von 1.500 Liter zu ermitteln.

3. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014
Spindelegger